

## **Rechnungsprüfungsordnung**

Aufgrund der §§ 57, 59, 94, 101 bis 104 und 106 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 12. 2003 (GV. NRW. S. 766 (772)), hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 10. 03. 2004 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **1. Aufgabenwahrnehmung**

- 1.1 Dem Prüfungsamt des Kreises Minden-Lübbecke (im folgenden „Prüfungsamt“) werden gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), die Aufgaben nach § 103 Abs. 1 GO übertragen.
- 1.2 Das Prüfungsamt ist bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Prüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.
- 1.3 Den Ablauf der Prüfung bestimmt der Leiter des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- 1.4 Die Prüfer weisen sich durch einen Dienstausweis des Kreises mit Lichtbild aus.

### **2. Befugnisse des Prüfungsamtes**

- 2.1 Dem Prüfungsamt ist seitens der Organisationseinheiten, Betriebe und sonstigen Dienststellen die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
- 2.2 Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das Prüfungsamt befugt, von den städtischen Organisationseinheiten, Betrieben und sonstigen Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage oder Aushändigung von Akten, ADV-Belegen, Schriftstücken und Büchern zu verlangen sowie sich den Zugriff auf alle im Zuge der Datenverarbeitung gespeicherten Daten einräumen zu lassen, wenn ihm dieser Zugriff notwendig erscheint. Hinsichtlich des Verfahrens bei technikunterstützter Prüfung sind die näheren Einzelheiten von der Verwaltung unter Beteiligung des Prüfungsamtes zu regeln. Die Organisationseinheiten haben die Prüfer entsprechend zu unterstützen.
- 2.3 Leiter und Prüfer sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen und Veranstaltungen aufzusuchen. Sie können im Rahmen ihrer Prü-

fungsaufgabe Zutritt zu allen Räumen, Öffnung von Behältern und die Aushändigung aller Unterlagen verlangen.

- 2.4 Das Prüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

### **3. Pflichten des Prüfungsamtes**

- 3.1 Über jede Prüfung ist ein Bericht oder Vermerk zu fertigen. Über begleitende Prüfungen (Visakontrollen) ist ein Bericht nur erforderlich, soweit die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen geführt hat, die nicht ausgeräumt worden sind.
- 3.2 Der Leiter des Prüfungsamtes legt den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung dem Bürgermeister, den Vorsitzenden der Ratsfraktionen und den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Espelkamp vor.
- 3.3 Über die Verteilung sonstiger Prüfungsberichte entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes in Abstimmung mit dem Bürgermeister. Auf diese Berichte ist im Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung hinzuweisen.
- 3.4 Organisationseinheiten und Betriebe oder sonstige Dienststellen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Prüfungsamtes zugehen, haben hierzu innerhalb einer angemessenen Frist – sofern gefordert - schriftlich Stellung zu nehmen. Werden Beanstandungen oder sonstige Prüfungsbemerkungen nicht ausreichend innerhalb der Frist beantwortet, sind der Rechnungsprüfungsausschuss und der Bürgermeister vom Prüfungsamt zu informieren.

### **4. Unterrichtsrechte**

- 4.1 Dem Prüfungsamt bzw. dem mit der Vorbereitung der Prüfung beauftragten Mitarbeiter der Stadt Espelkamp sind die Namen und Unterschriftsproben aller verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen bzw. zu übergeben. Außerdem sind ihm die Namen der Beamten und Angestellten zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Espelkamp Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- 4.2 Dem Prüfungsamt sind auf Wunsch die Prüfungsberichte übergeordneter und sonstiger Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsamt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.s.w.) zuzuleiten.
- 4.3 Das Prüfungsamt ist unverzüglich über alle festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, durch die die Haushaltswirtschaft oder das Vermögen der Stadt berührt werden oder berührt werden können.

### **5. Rechnungsprüfungsausschuss**

- 5.1 Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 101 GO.
- 5.2 Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anders bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Espelkamp sinngemäß.
- 5.3 Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist vom Leiter des Prüfungsamtes über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu unterrichten; er hat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten einschließlich des im Zusammenhang mit der Ausräumung von Prüfungsbemerkungen entstandenen Schriftwechsels.

## **6. Prüfung der Rechnung, Schlussbericht, Entlastung**

- 6.1 Der Bürgermeister legt die von ihm festgestellte Jahresrechnung dem Prüfungsamt zur Prüfung vor.
- 6.2 Das Prüfungsamt prüft die Rechnung und erstellt den Schlussbericht i.S. des § 101 Abs. 3 GO.
- 6.3 Der Rechnungsprüfungsausschuss kann den Bericht als eigenen Schlussbericht übernehmen, ändern oder völlig neu fassen. Er leitet seinen Bericht mit einer Entlastungsempfehlung an den Rat weiter, der über die Entlastung des Bürgermeisters entscheidet. Weicht der Rechnungsprüfungsausschuss von der Auffassung des Prüfungsamtes ab, so ist auch die abweichende Auffassung des Prüfungsamtes dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung vom 07. 04. 2004 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 03. 05. 2004, frühestens am 01. 05. 2004, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 09. 12. 1998 außer Kraft.

gez. Vieker

Bürgermeister